

Motivenbericht

Allgemeiner Teil

Aufgrund der demografischen Entwicklung gewinnt die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in Österreich zunehmend an Bedeutung und stellt daher eine große Herausforderung für die Zukunft dar.

Mehr als 80% aller pflegebedürftigen Menschen werden im häuslichen Bereich von ihren Angehörigen pflegerisch betreut, die damit einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag leisten. Um die Position pflegender Angehöriger zu stärken und den pflegebedürftigen Menschen so lang wie möglich ein selbst bestimmtes und eigenständiges Leben zu Hause zu ermöglichen, sollen als ein wesentlicher Schritt die folgenden Verbesserungen durchgeführt werden.

Auch das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht Verbesserungen für pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen, wie die Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Betreuungs- und Pflegemodellen nach den Bedürfnissen von Betroffenen und Angehörigen, z.B. für die 24-Stunden-Betreuung, vor.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HBeG) werden neue legale vertragliche Betreuungsverhältnisse für eine 24-Stunden-Betreuung zu Hause unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes geschaffen, wobei hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches an eine bestimmte Pflegegeldanspruchsberechtigung angeknüpft wird.

Im Bundespflegegeldgesetz wurde eine Möglichkeit geschaffen, pflegebedürftigen Menschen oder ihren Angehörigen Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu Hause zu gewähren.

In der staatsrechtlichen Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen aus dem Jahr 1993 sind Bund und Länder übereingekommen, die Vorsorge für pflegebedürftige Menschen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Diese bundeseinheitlichen Voraussetzungen sollen nun auch für den Bereich der 24-Stunden-Betreuung geschaffen werden und das Fördermodell des Bundes soll als Grundlage für diese Vereinbarung dienen.

Bund und Länder kommen auf Basis der Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen für die Periode 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 in der gegenständlichen Vereinbarung überein, die Ausgaben für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung im Verhältnis von 60 vH Bund zu 40 vH Länder zu bedecken und die Abwicklung des Förderungsverfahrens für die pflegebedürftigen Menschen möglichst bürgernah zu gestalten.

Im Finanzausgleich wurden die jährlichen Gesamtkosten mit 40 Mio. Euro gedeckelt (für Länder und Gemeinden daher 16 Mio. Euro).

Besonderer Teil:

Zu Art. 1 (Gegenstand der Vereinbarung):

Art. 1 umschreibt die gemeinsamen Zielsetzungen und Grundsätze der 24-Stunden-Betreuung. Es sollen einheitliche Grundsätze festgelegt werden, die der Bund und die Länder bei der Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu berücksichtigen haben.

Wesentliche Eckpunkte sind dabei

- das Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2007, oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2007.
- ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem BPGG, einem Landespflegegeldgesetz oder nach einer gleichartigen landesrechtlichen Regelung.
- die Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung, wobei die Betreuung von unselbständigen oder selbständigen Betreuungskräften durchgeführt werden kann. Bei Beziehen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung

durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfes berufener Fachkräfte nachzuweisen.

- Qualitätssicherung: Maßnahmen zur Qualitätssicherung wären, dass die Betreuungskraft zumindest über eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, entspricht, verfügt, oder diese seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des HBeG oder gemäß § 159 GewO 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat oder diese über eine Befugnis gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 GuKG oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes verfügt. Eine dieser Voraussetzungen muss gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 BPGG ab 1. Jänner 2009 erfüllt sein.
- Bei der Förderung können Einkommen und Vermögen der betreuten Person angemessen berücksichtigt werden.

Nach den der Vereinbarung zugrunde liegenden Richtlinien des Bundes kann eine Zuwendung gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von 2 500 Euro nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro, für eine/n behinderte/n unterhaltsberechtigten Angehörigen um 600 Euro.

Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als die maximale Zuwendung, so ist der Differenzbetrag als Zuwendung zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als 50 Euro, ist keine Zuwendung zu gewähren.

Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht das Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Familienbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Vermögen in Form von Bargeld oder Geldeswert bleibt bis zu einem Betrag von zumindest 5 000 € unberücksichtigt. Dies bedeutet, dass auch günstigere Regelungen (bis hin zum Absehen von der Vermögensberücksichtigung) möglich sind. Das Eigenheim (die Eigentumswohnung), das (die) der Befriedigung des angemessenen Wohnbedürfnisses des Pflegebedürftigen dient, bleibt jedenfalls unberücksichtigt.

In Niederösterreich bleibt das Vermögen der pflegebedürftigen Person zur Gänze unberücksichtigt.

Das **NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung** enthält folgende - vom Fördermodell des Bundes abweichende günstigere - Regelungen:

Das NÖ Fördermodell gilt für Personen:

- mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- mit Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 (ohne weiteren Nachweis)
- mit Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz)
- das Vermögen der betreuten Person bleibt bei der Förderung unberücksichtigt.

Die Höhe der Förderung beträgt (auf Basis von mindestens zwei Betreuungsverhältnissen):

- bei selbständigen Betreuungskräften bis zu €500 monatlich
- bei unselbständigen Betreuungskräften bis zu €1.000 monatlich

Zu Art. 2 (Gemeinsame Finanzierung und Kostenabrechnung):

Durch diese Bestimmung soll die Bedeckung der für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung erforderlichen finanziellen Mittel zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 60 vH Bund zu 40 vH Länder erfolgen.

Die Kosten sollen jährlich abgerechnet werden, wobei als Abrechnungsgrundlage die tatsächlich ausbezahlten Förderungsbeträge pro Bundesland maßgeblich sind. Den Vertragspartnern bleibt es vorbehalten, nähere Durchführungsbestimmungen über die Kostenabrechnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Finanzausgleiches für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 festzulegen.

Zu Art. 3 (Verfahren und Leistungserbringung):

Mit der Bestimmung des Abs. 1 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass grundsätzlich der Bund für die Bezieher von Bundespflegegeld und die Länder für die Bezieher von Landespflegegeldern die gegenständliche Förderung abwickeln sollen. Die Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Vertragsparteien bleiben dadurch unberührt. Dem Personenkreis der pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen, die um Förderung ansuchen, soll ein möglichst bürgernahes Verfahren geboten werden können. Als bürgernahe Behörde sollte eine Institution gewählt werden, die als Anlaufstelle für pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen über entsprechende Erfahrung verfügt. Im Bundesbereich ist das Bundessozialamt bereits derzeit mit der Abwicklung von Förderungen nach §§ 21a und 21b BPGG betraut.

Zu Art. 5 (Erfahrungsaustausch und Evaluation):

Zur Weiterentwicklung der bundeseinheitlichen Pflegevorsorge ist gemäß Artikel 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen ein Arbeitskreis eingerichtet. Es erscheint zweckmäßig, dieses Gremium zum Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Stellen auch in den Fragen der Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu nützen und allfällige Evaluierungsvorschläge in diesem Arbeitskreis zu behandeln. Die erste Evaluierung soll bereits im Jahr 2008 stattfinden. Eckpunkte einer Evaluierung sollten jedenfalls Maßnahmen der Qualitätssicherung, die Höhe der Förderung und deren Anpassung sowie die Berücksichtigung von Vermögen sein.

Zu Art. 6 (In-Kraft-Treten):

Abs. 3 soll sicherstellen, dass es bei der Gewährung von Förderungen zu keinen Lücken kommen kann.

Zu Art. 9 (Geltungsdauer, Kündigung):

Im Finanzausgleich für die Periode 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 ist zwischen den Vertragsparteien eine Evaluierung der finanziellen Auswirkungen nach drei Jahren vereinbart. Bis dahin verzichten die Vertragsparteien auf eine Kündigung.